

Artikel 8

Nichtindustrielle Betriebe

Der Bundesrat kann Artikel 7 auf nichtindustrielle Betriebe mit erheblichen Betriebsgefahren anwendbar erklären. Die einzelnen Betriebsarten werden durch Verordnung bestimmt.

In gewissen Kategorien nichtindustrieller Betriebe sind die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen grossen Unfall- und Gesundheitsrisiken ausgesetzt. Um diese Risiken zu minimieren, braucht es vorbeugende, bauliche Massnahmen, die schon bei der Konzipierung der Arbeitsräume einbezogen werden müssen. Aus diesem Grund sieht das Gesetz vor, dem Bundesrat die Möglichkeit zu geben, auf Verordnungsstufe, das in Artikel 7 ArG beschriebene Verfahren für industrielle Betriebe auf solche nichtindustriellen Betriebe auszuweiten.

Der Bundesrat hat in der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In Artikel 1 Absatz 2 ArGV 4 sind die betroffenen Betriebskategorien aufgelistet. Absatz 3 hält einige Besonderheiten fest. Weitere Einzelheiten sind im Kommentar zu Artikel 1 ArGV 4 zu finden.

Siehe auch Kommentar zu Artikel 7 ArG.